

Rechnungslegung

Standardsetting international	2
IASB veröffentlicht ein erstes Diskussionspapier zur konzeptionellen Fortentwicklung von IAS 32.....	2
Ausnahmeregelung für durch den Inhaber kündbare Anteile in IAS 32 aufgenommen	2
Aktuelle Entwicklungen zu „IFRS for SMEs“	3
IASB-Arbeitsprogramm erweitert um das Thema „Lageberichterstattung“	3
Aktuelle Entwicklungen im IASCF.....	3
SEC-Verlautbarung zur Abschaffung der IFRS-Überleitungsrechnung auf US-GAAP für ausländische Emittenten.....	4
Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten nach IFRS	4
Standardsetting in Europa	4
IFRS 8 in europäisches Recht übernommen	4
Bericht zum Status des EU Endorsement-Verfahrens aktualisiert.....	4
Studie zur Zukunft der bilanziellen Kapitalerhaltung veröffentlicht.....	4
Neues Komitologieverfahren verabschiedet.....	5
Europäisches Diskussionspapier zur Fortentwicklung von IAS 32 vorgestellt	5
Radwan-Bericht veröffentlicht.....	6
EFRAG nimmt Stellung zum ED „IFRS for SMEs“	6
Standardsetting in Deutschland	6
Empirische Untersuchung zum ED „IFRS for SMEs“	6
IDW und RIC äußern sich zu den Auswirkungen der Subprime-Krise auf HGB- und/oder IFRS-Abschluss.....	7
DRS 15a und DRS 17 verabschiedet.....	8
Formulierungsempfehlung für den Bilanzzeit (deutsch/englisch).....	8
BMJ legt Referentenentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vor.....	8

Prüfung

Standardsetting international	9
Standardisierungsaktivitäten der IFAC.....	9
Standardsetting in Europa	13
Fragen der Abschlussprüferhaftung.....	13
Studie über die Anwendung der IAS in Europa.....	13
Vereinfachungsprojekt der EU-Kommission.....	13

Standardsetting in Deutschland	14
Informationsdatenbank der Bundesregierung	14
Prüfungsstandards des IDW.....	14
Anwendung der neuen Prüfungsberichtsverordnung	16

Glossar

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

Am 8. November 2007 hat das Bundesministerium der Justiz den lang erwarteten Referentenentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) veröffentlicht.

Mit der Umsetzung diverser Europäischer Richtlinien (Fair-Value-Richtlinie, Modernisierungsrichtlinie, Abänderungsrichtlinie - EU-RL) in nationales Recht wird die Informationsfunktion des Jahresabschlusses ausgebaut und das deutsche Bilanzrecht an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) angenähert.

Aus der größten Reform seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985 ergeben sich durch die Neuformulierung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften einschneidende Veränderungen im System der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung.

Der BilMoG-Entwurf ist inzwischen von zahlreichen Stellen kommentiert worden. Auch der DGRV ist durch das BMJ um eine Stellungnahme gebeten und zu einer Anhörung im Ministerium eingeladen worden.

Es ist geplant, den Kabinettsentwurf noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Er wird gegenüber dem Referentenentwurf umfangreiche Änderungen enthalten.

Wir werden über den weiteren Verlauf informieren.

Der Vorstand

Standardsetting international

IASB veröffentlicht ein erstes Diskussionspapier zur konzeptionellen Fortentwicklung von IAS 32

Das IASB hat am 28.2.2008 das Diskussionspapier „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ veröffentlicht. Im Rahmen des langfristig angelegten Gemeinschaftsprojekts von IASB und FASB zur Überarbeitung der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in IAS 32 stellt dieses Diskussionspapier ein erstes Zwischenergebnis dar. Das Diskussionspapier verweist auf drei Vorschläge, die einer Neukonzeption der Kapitalabgrenzung in IAS 32 zu Grunde liegen könnten:

- Basic Ownership Approach
- Ownership-Settlement Approach
- Reassessed Outcomes Approach

Das Diskussionspapier ist seit dem 10.3.2008 auf der IASB-Homepage verfügbar. Stellungnahmen können bis 5.9.2008 beim IASB oder beim DRSC eingereicht werden.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/080228_DP_financial_instruments.pdf

Das IASB bittet interessierte Dritte um ihre Einschätzung, ob die genannten Vorschläge eine angemessene Basis für weitere Erörterungen des IASB sein könnten. Um eine solche Einschätzung zu erleichtern und einen Vergleich der im Diskussionspapier angesprochenen Ansätze mit der aktuellen Konzeption in IAS 32 zu ermöglichen, hat das IASB jedem Vorschlag die derzeitige Abgrenzung nach IAS 32 gegenüber gestellt und auf wesentliche Auswirkungen hingewiesen, die mit einer möglichen Neufassung des IAS 32 auf Grundlage eines der FASB-Vorschläge verbunden wären. So würde der Basic Ownership Approach beispielsweise dazu führen, dass wesentlich weniger Instrumente als bisher nach IAS 32 dem Eigenkapital zuzuordnen wären; der Ownership-Settlement Approach dagegen würde in der Mehrzahl der Fälle zur gleichen Klassifizierung führen wie bisher. Geschäftsguthaben in Genossenschaften wären nach keinem der drei Ansätze als Eigenkapital auszuweisen. Das ist insbesondere deswegen von Bedeutung, weil mit einer Neukonzeption von IAS 32 voraussichtlich die auf der bisherigen Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital aufbauende Interpretation IFRIC 2 gegenstandslos werden wird.

Im Diskussionspapier nur am Rande vermerkt ist der europäische Vorschlag für eine konzeptionelle Neufassung von IAS 32, der am 28.1.2008 von EFRAG, DRSC und anderen europäischen Standard-Settern vorgestellt wurde. Der dort beschriebene Loss Absorption-Approach beschreibt eine inhaltlich von den FASB-Vorschlägen unabhängige Kapitalabgrenzung, die insbesondere eine rechtsformneutrale Klassifizierung von Finanzinstrumenten sicherstellt.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/0801_PAAinE_DP_Equity-Liabilities.pdf

Zum weiteren Prozedere: Bislang wurde die Neukonzeption des IAS 32 absprachegemäß ausschließlich durch das FASB bearbeitet. Auch nach der Veröffentlichung des Diskussionspapiers läuft das Gemeinschaftsprojekt beim IASB gegenwärtig unter der Kategorie „Forschungsprojekt“. Derzeit ist nicht absehbar, wann das IASB dieses Thema offiziell in sein Arbeitsprogramm aufnehmen und das Gemeinschaftsprojekt erstmals gemeinsam mit dem FASB bearbeiten wird. Mit einem Projektergebnis ist aus heutiger Sicht daher nicht vor 2010 zu rechnen.

Ausnahmeregelung für durch den Inhaber kündbare Anteile in IAS 32 aufgenommen

Nach umfangreichen Diskussionen insbesondere mit dem DRSC hat das IASB am 14.2.2008 eine Ausnahmeregelung in IAS 32 eingefügt, nach der vom Inhaber kündbare Finanzinstrumente unter folgenden Bedingungen als Eigenkapital auszuweisen sind:

- Die Instrumente vermitteln einen beteiligungsquotalen Anspruch auf das Nettovermögen im Fall einer (hypothetischen) Liquidation.
- Die Instrumente zählen zur nachrangigsten Klasse von Finanzinstrumenten.
- Alle Instrumente, die zur nachrangigsten Klasse zählen, müssen identisch ausgestattet sein.
- Die Instrumente dürfen – abgesehen von der Rückzahlungsverpflichtung im Falle einer Kündigung – keine weitere Verpflichtung für den Emittenten mit sich bringen.
- Der während der Laufzeit mit dem Instrument verbundene Zahlungsstrom (Gewinnausschüttung, Rückzahlungsanspruch im Fall der Kündigung) resultiert substantiell aus
 - dem Jahresergebnis,
 - der Änderung des Nettovermögens des Unternehmens oder
 - der Änderung des Unternehmenswerts.

Insbesondere das letzte Kriterium sorgt für Konkretisierungsbedarf. Fraglich ist, wann ein kündbares Finanzinstrument „substantiell“ am Jahresergebnis, am Nettovermögen oder am Unternehmenswert des Emittenten beteiligt ist. Erste Versuche in der Literatur, diese Grenze zu operationalisieren, gehen davon aus, dass jeweils ein Anteil von 50 % deutlich überschritten werden muss. Falls der mit einem kündbaren Instrument verbundene Zahlungsstrom beispielsweise einzig durch Dividendenausschüttungen beeinflusst wird, heißt dies vereinfacht, dass die Ausschüttungsquote während der Laufzeit des betreffenden Instruments grundsätzlich bei deutlich über 50 % liegen muss.

Die endgültigen Bedingungen haben gegenüber dem ursprünglichen Entwurf aus dem Sommer 2006 (↪ [StandardSettingReport 2/2006](#)) erhebliche Änderungen erfahren, die auf intensive Beratungen des IASB mit dem DRSC zurückgehen. Die nun gefundene Ausnahmeregelung soll deutschen Personengesellschaften im Regelfall eine Eigenkapitalklassifizierung

rung ihres gesellschaftsrechtlichen Kapitals in einem IFRS-Jahresabschluss erlauben. Sie führt im Hinblick auf IFRIC 2 nicht zu materiellen Änderungen, sodass insoweit der Status quo für die Klassifizierung der Geschäftsguthaben deutscher Genossenschaften nach IAS 32 gewahrt ist.

Zugleich mit der Überarbeitung von IAS 32 wurden neue Angabevorschriften in IAS 1 hinzugefügt, die sich auf die Bilanzierung von durch den Inhaber kündbaren Finanzinstrumenten beziehen.

Die Neufassung von IAS 32 ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2009 beginnen, eine vorzeitige freiwillige Anwendung ist möglich. Europäische IFRS-Anwender haben zuvor die Übernahme der Neufassung in europäisches Recht abzuwarten.

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/74339345-8BE3-4D7C-AD0C-F63CCB072F93/0/AmendmentstoIAS32andIAS1.pdf>

Aktuelle Entwicklungen zu „IFRS for SMEs“

Das IASB hat den Anfang 2007 veröffentlichten Entwurf eines Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen (↪ [StandardSetting-Report 2/2007](#)) inzwischen auch in mehrere Sprachen (Spanisch, Französisch, Deutsch, Rumänisch, Polnisch) übersetzt und öffentlich zugänglich gemacht.

Noch während der ursprünglichen Kommentierungsfrist zum ED „IFRS for SMEs“ hat das IASB damit begonnen, den Entwurf in Feldversuchen zu testen. Im Rahmen dieser Feldversuche mussten die 115 teilnehmenden Unternehmen (aus 20 Ländern) unter anderem einen Abschluss in Übereinstimmung mit dem als Entwurf vorliegenden KMU-Standard erstellen („Probeabschluss“) und diesen zusammen mit dem für das gleiche Geschäftsjahr nach nationalen Vorgaben erstellten Jahresabschluss beim IASB einreichen. Unter den 115 Unternehmen, die sich an der Feldstudie beteiligt haben, war auch eine deutsche Genossenschaft vertreten, deren Probeumstellung durch den DGRV begleitet wurde.

Damit die Ergebnisse aus den Probeabschlüssen auch in die Kommentierung zum Standard-Entwurf einfließen können, hatte das IASB im September 2007 die Kommentierungsfrist bis zum 30.11.2007 verlängert. Gegenwärtig wertet der Mitarbeiterstab des IASB die 161 eingegangenen Stellungnahmen aus, die alle auch auf der IASB-Homepage frei zugänglich sind. Auf Basis dieser Auswertung und auf Grundlage der Ergebnisse der Feldversuche will der Stab in den nächsten Wochen Änderungsvorschläge zum SME-Entwurf ausarbeiten, die der zuständigen Arbeitsgruppe auf deren Sitzung am 10. und 11.4.2008 vorgelegt werden sollen. Das IASB selbst wird sich erst im zweiten Halbjahr wieder mit dem SME-Projekt beschäftigen. Ein finaler SME-Standard ist für Ende 2008 angekündigt.

<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/BBF5F938-93E7-44D1-85FD-A87D35415F03/0/SMEFeb08.pdf>

IASB-Arbeitsprogramm erweitert um das Thema „Lageberichterstattung“

In der Dezember-Sitzung 2007 hat das IASB sein Arbeitsprogramm um das Projekt „Lageberichterstattung“ erweitert. Im Rahmen dieses Projektes soll ein Modell für einen erläuternden Bericht entwickelt werden, der dem Abschluss beigefügt wird, aber nicht Teil desselben ist. In diesem erläuternden Bericht soll die Geschäftsleitung auf folgende Punkte eingehen:

- finanzielle Situation des Unternehmens,
- Veränderungen der finanziellen Situation,
- Geschäftsergebnis und
- Gründe für die Veränderung wesentlicher Posten.

Gegenwärtig wird nicht damit gerechnet, dass im Rahmen dieses Projekts ein eigener Rechnungslegungsstandard resultiert. Als Ergebnis könnte vielmehr eine Leitlinie entstehen, in der „best practice“-Vorgaben enthalten sind. Mit der Entscheidung, dieses Thema in Zukunft aktiv zu verfolgen, schließt das IASB an ein früheres Forschungsprojekt an, das sich mit der internationalen Angleichung von Lageberichten und vergleichbaren Berichtsinstrumenten beschäftigte (↪ [StandardSettingReport 1/2005](#)). Im Rahmen dieses Forschungsprojekts wurde am 27.10.2005 das Diskussionspapier „Management Commentary“ veröffentlicht (↪ [StandardSettingReport 3/2005](#)).

Aktuelle Entwicklungen im IASCF

Die Trustees der IASCF (die IASCF ist die Trägerorganisation des IASB; zu ihren Aufgaben zählt neben der Finanzierung des IASB auch die Ernennung der IASB-Mitglieder) haben am 11.2.2008 Einzelheiten ihrer Strategie zur Verbesserung der Organisations- und Führungsstruktur der IASCF vorgestellt. Damit greifen sie die zunehmende Kritik vor allem von europäischer Seite (Stichwort „Radwan-Bericht“) an der Arbeit des IASB auf. Die Vorschläge sind insbesondere darauf ausgerichtet, die Rechenschaft des IASB gegenüber der Öffentlichkeit zu stärken. Dazu beschlossen die Trustees u. a. folgende Maßnahmen:

- beschleunigte Einrichtung eines unter anderem von SEC, EU und IOSCO unterstützten Gremiums zur Ernennung der Trustees und zur Überwachung der Finanzierung des IASB („Monitoring Group“);
- Erweiterung des IASB von derzeit 14 auf 16 Mitglieder und Überarbeitung der Auswahlkriterien für die Mitglieder des IASB, um insbesondere regionale Dominanzen im Board zu vermeiden;
- Konsultationsprozess zu weiteren Satzungsfragen in der ersten Jahreshälfte 2008.

Die IASCF will die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend in die weitere Diskussion einbeziehen.

http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/3593888B-1152-4475-93AD-0732563C85E1/0/Trustees_meeting_Jan_08.pdf

Mit Robert Glauber (USA), Pedro Malan (Brasilien) und Luigi Spaventa (Italien) sind am 11.3.2008 neue Treuhänder (Trustees) in die IASC-Foundation berufen worden. Ihre Berufung gilt für drei Jahre und kann einmal verlängert werden. Die neuen Treuhänder rücken für ausgeschiedene Treuhänder nach. In der kontinentalen Verteilung der einzelnen Trustees ergibt sich dadurch keine Veränderung.

http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/74FBACB1-0D5E-4162-8646-A8A69AAED718/0/PRonTrusteeAppointments11Mar08_3_.pdf

SEC-Verlautbarung zur Abschaffung der IFRS-Überleitungsrechnung auf US-GAAP für ausländische Emittenten

Am 21.12.2007 hat die SEC eine Verlautbarung zur Abschaffung der IFRS-Überleitungsrechnung auf US-GAAP für ausländische Emittenten (foreign private issuers) veröffentlicht. Die neuen Regelungen traten am 4.3.2008 in Kraft. Diese Entscheidung in Verbindung mit der vorausgegangenen Ankündigung, gegebenenfalls auch für US-Emittenten die IFRS-Anwendung zuzulassen, stellt einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zu einem weltweit einheitlichen Rechnungslegungsstandard dar. Schätzungen der EU-Kommission zufolge belaufen sich die damit einhergehenden Einsparungen allein für die betreffenden europäischen Unternehmen auf 2,5 Mrd. EUR.

<http://www.sec.gov/rules/final/2007/33-8879.pdf>

Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten nach IFRS

Am 13.12.2007 haben die sechs größten international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (BDO International, Deloitte, Ernst & Young, Grant Thornton International, KPMG und PwC) gemeinsam das Positionspapier „Determining Fair Value of Financial Instruments under IFRSs in Current Market Conditions“ herausgegeben. Mit Blick auf die aktuellen schwierigen Marktbedingungen und die inzwischen weite Verbreitung der IFRS soll das Positionspapier das Bewusstsein für die IFRS-Anforderungen an die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten und die zugehörigen Angaben stärken.

[http://www.pwc.com/extweb/ncpressrelease.nsf/docid/00B25E49FECDD10A2852573AD006E8C84/\\$File/PwC_GPPC.pdf](http://www.pwc.com/extweb/ncpressrelease.nsf/docid/00B25E49FECDD10A2852573AD006E8C84/$File/PwC_GPPC.pdf)

Standardsetting in Europa

IFRS 8 in europäisches Recht übernommen

Nach langem Warten wurde der Ende 2006 vom IASB veröffentlichte IFRS 8 (Segmentberichterstattung) (↪ [StandardSettingReport 1/2007](#)) im November 2007 von der EU-Kommission in europäisches Recht übernommen. Die betroffenen Unternehmen müssen den im Anhang zur Verordnung Nr. 1358/2007 vom 21. November 2007 enthaltenen

Standard spätestens mit Beginn des Geschäftsjahres 2009 anwenden.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:304:0009:0020:DE:PDF>

Im Vorfeld dieses Endorsements hat die Kommission die vom Europäischen Parlament geforderte Auswirkungsanalyse (↪ [StandardSettingReport 2/2007](#)) durchgeführt. Teil dieser Analyse war eine öffentliche Konsultation, für die drei Fragebögen erstellt wurden. Die Antwortschreiben können unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/ifrs8_de.htm

Bericht zum Status des EU Endorsement-Verfahrens aktualisiert

Am 12.3.2008 hat EFRAG den Bericht aktualisiert, der den Status zum Übernahmeprozess jedes IFRS (einschließlich Interpretationen und Änderungen) gemäß der europäischen Rechnungslegungsregulierung aufzeigt. Derzeit wurden die folgenden IASB-Verlautbarungen noch nicht für die Anwendung in Europa übernommen:

- IFRS 2 (Anteilbasierte Vergütungen: Ausübungsbedingungen und Annullierungen)
- IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse - Stand 2008)
- IAS 1 (Darstellung des Abschlusses - überarbeitet September 2007)
- IAS 23 (Fremdkapitalkosten - überarbeitet März 2007)
- IAS 27 (Konzern- und separate Einzelabschlüsse - Stand 2008)
- IAS 32 (Änderungen bezüglich kündbarer Instrumente und bei Liquidation entstehender Verpflichtungen)
- IFRIC 12 (Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen)
- IFRIC 13 (Kundentreueprogramme)
- IFRIC 14 (Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestfinanzierungsvorschriften und ihre Wechselwirkung - IAS 19)

http://www.efrag.org/files/News_related_documents/EFRAG_Endorsement_Status_Report_12_March_2008.pdf

Studie zur Zukunft der bilanziellen Kapitalerhaltung veröffentlicht

Die von der EU-Kommission mehrmals beschriebene Studie über Alternativen zur bilanziellen Kapitalerhaltung (↪ [StandardSettingReport 1/2006](#) und ↪ [StandardSettingReport 4/2005](#)) ist am 1.2.2008 durch KPMG Deutschland vorgestellt worden.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/EU_Kommission_FeasStudy_Executive_Summary_KPMG-Pressmitteilung.pdf

Die Bearbeiter kommen darin zum Ergebnis, dass eine um Solvenztests ergänzte IFRS-Rechnungslegung eine geeignete Alternative zum Grundsatz der bilanziellen Kapitalerhaltung darstellt. Nach Ansicht von KPMG Deutschland sind IFRS-Jahresabschlüsse prinzipiell auch für Ausschüttungszwecke geeignet. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen kann dies allerdings in Einzelfällen zu derart hohen Ausschüttungen (vor allem wegen der Verwendung von Fair Values) führen, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet ist. Mit dem Ziel, den Unternehmen die Nutzung von IFRS-Abschlüssen zur Ausschüttungsbestimmung zu erleichtern, haben die Bearbeiter daher mehrere Optionen für eine Anpassung des gegenwärtigen Kapitalerhaltungssystems in der EU ausgearbeitet. Im Laufe des einjährigen Studienprojektes haben die Bearbeiter die bestehenden Kapitalerhaltungssysteme in fünf EU-Staaten (Frankreich, Deutschland, Polen, Schweden, Großbritannien) und in vier Nicht-EU-Ländern (USA, Kanada, Australien, Neuseeland) rechtlich und wirtschaftlich analysiert. Ergänzend wurden Gespräche mit hochrangigen Unternehmensvertretern in aller Welt geführt und ein Fragebogen an mehr als 3.500 Unternehmen verschickt. Die Auswertung ergab unter anderem, dass sich die Nicht-EU Länder typischerweise auf zusätzliche Solvenztests verlassen und überwiegend von einem gesetzlichen Mindestkapital Abstand nehmen. Die Studie kann in ihrem vollständigen Wortlaut unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/capital/easibility/study_en.pdf

Es ist nun Angelegenheit der EU-Kommission, eine mögliche Reform des Kapitalerhaltungssystems in die Wege zu leiten. In einer ersten Reaktion auf die Ergebnisse der Studie hat sie sich bereits mit der Frage beschäftigt, in welchen Mitgliedstaaten der EU gegenwärtig bereits Ausschüttungen auf Basis von IFRS-Abschlüssen vorgenommen werden.

http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/capital/easibility/markt-position_en.pdf

Neues Komitologieverfahren verabschiedet

Das in der IAS-Verordnung geregelte Komitologieverfahren, das den Abstimmungsprozess zur Übernahme eines IFRS in europäisches Recht beschreibt, ist nach einer Anpassung im Jahr 2006 (↪ [StandardSettingReport 1/2007](#)) inzwischen noch einmal geändert worden. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem neuen „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ und dem bisherigen Verfahren bestehen im wesentlichen in folgenden Punkten:

- Zukünftig hat planmäßig eine Abstimmung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU zu erfolgen.
- Außerdem verfügen das Europäische Parlament und der Rat künftig über wesentlich erweiterte Überwachungsrechte. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat dürfen Endorse-

ment-Vorschläge der Europäischen Kommission aus folgenden Gründen zurückweisen:

- Der Vorschlag der Kommission geht über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus.
- Der Vorschlag ist nicht vereinbar mit dem Ziel oder dem Inhalt der IAS-Verordnung.
- Der Vorschlag missachtet den Grundsatz der Subsidiarität oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei Widerspruch durch das Europäische Parlament oder den Rat ist der Vorschlag der Kommission zu verwerfen.

- Zukünftig gilt sowohl für das Europäische Parlament als auch für die Kommission eine längere, dreimonatige Widerspruchsfrist. Diese Frist beginnt mit der Übersendung aller sprachlichen Versionen des Entwurfs der Verordnung, mit der ein Standard oder eine Interpretationen in europäisches Recht übernommen werden sollen.

Es wird erwartet, dass die überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, die das sog. „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ einführt, im Amtsblatt der EU gegen Ende März veröffentlicht wird.

<http://www.efrag.org/news/detail.asp?id=174>

Europäisches Diskussionspapier zur Fortentwicklung von IAS 32 vorgestellt

Mit dem Diskussionspapier „Distinguishing between Liabilities and Equity“ hat EFRAG am 28.1.2007 einen europäischen Vorschlag zur Fortentwicklung von IAS 32 veröffentlicht. Der im Diskussionspapier ausgearbeitete „Loss Absorption Approach“ ist auf Basis des IASB Frameworks entwickelt worden und definiert das bilanzielle Eigenkapital als Risikokapital: Eigenkapital umfasst damit das Kapital, das in der Lage ist, Verluste des Unternehmens zu absorbieren. Der Loss Absorption Approach wurde als europäisches Gemeinschaftsprojekt unter Leitung des DRSC zusammen mit anderen europäischen Standardsetzern aus Dänemark, Frankreich, Großbritannien erarbeitet. Die beim DRSC eingerichtete Arbeitsgruppe „Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital“, in der auch der DGRV vertreten ist, leistete hierbei die maßgeblichen Vorarbeiten. Das Diskussionspapier kann bis 28.7.2008 kommentiert werden.

http://www.efrag.org/files/ProjectDocuments/PAaInE - Equity - Liability/PAaInE_DP Equity-Liabilities.pdf

EFRAG hat sein Diskussionspapier zum Loss Absorption Approach auch dem IASB mit der Bitte überlassen, diesen Ansatz bei der vorgesehenen konzeptionellen Überarbeitung von IAS 32 einzubeziehen. Damit liegt dem IASB nun eine von den drei FASB-Vorschlägen unabhängige, gleichwertige Alternative vor, die sich gegenüber den US-amerikanischen Ansätzen insbesondere dadurch unterscheidet, dass sie auch die typischen Formen der Eigenfinanzierung des Mittelstandes in Europa, insbesondere bei Personengesellschaften und Genossen-

schaften, berücksichtigt. Das IASB hat das EFRAG-Papier allerdings bislang nicht als gleichwertige Alternative im Langfristprojekt zur Fortentwicklung der Kapitalabgrenzung in IAS 32 aufgegriffen.

Radwan-Bericht veröffentlicht

Der deutsche Europaabgeordnete Alexander Radwan (CSU) hat dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments den Bericht über die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und die Leitung des International Accounting Standards Boards (IASB) vorgelegt. Anlass für den Bericht ist die Strategie der EU, in Zukunft stärkeren Einfluss auf den Standardsetzungsprozess des IASB nehmen zu wollen (→ [StandardSetting-Report 1/2007](#)), sowie einen einheitlichen europäischen Rechnungslegungsstandard auf der Basis der 4. und 7. EU-Richtlinie zu schaffen.

Der Bericht geht unter anderem auch auf die folgenden Punkte ein:

- Transparente und demokratische Legitimation von IASCF und IASB (Einbindung in ein System internationaler Lenkungsorgane, vergleichbar mit IWF, OECD, Weltbank; verstärkte Entsendung europäischer Vertreter in internationale Rechnungslegungsgremien; stärkere Beteiligung der EU am Standardsetzungsprozess des IASB; unbürokratischer Aufbau eines Aufsichtsgremiums u. a. mit Vertretern von Gesetzgebern und Aufsichtsbehörden, das die Aktivitäten von IASCF und IASB überwacht und jährlich über den Prozess der internationalen Standardsetzung berichtet)
- Umsetzung der IFRS in der EU (Beseitigung von sich überschneidenden Zuständigkeiten der am Endorsement beteiligten Gremien; Schaffung einer einheitlichen europäischen Organisationsstruktur; frühzeitige Einbeziehung des Europäischen Parlaments in den Endorsement-Prozess, um (proaktiv) EU-IFRS zu vermeiden; begrenzte Anwendung des „fair value“-Prinzips; Konzeption einer Eigenkapital-Definition, die es allen Gesellschaftsformen, insbesondere auch Genossenschaften und Personengesellschaften, erlaubt, das von den Anteilseignern zur Verfügung gestellte Kapital als Eigenkapital auszuweisen; Konzeption für ein hedge accounting, das auf der tatsächlichen Risikosteuerung der Bankinstitute aufbaut)
- IFRS für KMU (Kritik an der für KMU zunehmend unverständlichen theoretischen Dimension der IFRS sowie am häufig mangelnden Praxisbezug der IFRS; Hinweis auf fehlendes Mandat des IASB zur Entwicklung von IFRS für KMU sowie Detailkritik am vorliegenden Entwurf von IFRS für KMU; Hinweis auf Vierte und Siebente EU-Richtlinie als rechtlicher Rahmen für die Bilanzierung von KMU in der EU und auf das ungeklärte Verhältnis des Entwurfs von IFRS für KMU zu den Bestimmungen dieser Richtlinien)

Der Bericht soll dem Europäischen Rat, der EU-Kommission, CESR sowie IASCF und IASB übermittelt werden. Damit im Zusammenhang stehen auch die am 11.02.2008 von der IASCF unterbreiteten Vorschläge zur Verbesserung der Organisations- und Führungsstruktur von IASCF und IASB.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/080205_reportIFRSandGovernofIASB_radwan-report_deu.pdf

EFRAG nimmt Stellung zum ED „IFRS for SMEs“

Mit Datum vom 7.2.2008 hat EFRAG seine Stellungnahme zum Exposure Draft „IFRS for SMEs“ beim IASB eingereicht. Darin begrüßt EFRAG beispielsweise das Vorhaben des IASB, den KMU-Standard als eigenständiges Dokument abzufassen und ihn vom unterjährigen Revisionsprozess, dem regelmäßig die full IFRS unterzogen werden, freizustellen. Außerdem unterstützt EFRAG grundsätzlich die für KMU vorgesehenen Ansatz- und Bewertungsvereinfachungen. Darüber hinaus erkennt EFRAG aber noch weiteren Änderungsbedarf. Gefordert werden beispielsweise die Streichung der noch vorhandenen Querverweise auf die full IFRS, ein Mehr an Vereinfachungen in Ansatz- und Bewertungsfragen sowie eine konsequente Ausrichtung am Gebot des Anwendernutzens.

[http://www.efrag.org/files/EFRAG_public_letters/IFRS_for_SMEs/EFRAG_Output/EFRAG_CL_on_ED_IFRS_for_SMEs\(07.02.2008\).pdf](http://www.efrag.org/files/EFRAG_public_letters/IFRS_for_SMEs/EFRAG_Output/EFRAG_CL_on_ED_IFRS_for_SMEs(07.02.2008).pdf)

Standardsetting in Deutschland

Empirische Untersuchung zum ED „IFRS for SMEs“

Am 28.9.2007 stellte das DRSC die Ergebnisse einer zusammen mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Universität Regensburg durchgeführten Studie zum ED „IFRS for SMEs“ der Öffentlichkeit vor. Im Rahmen dieser Studie wurden die spezifischen Rechnungslegungsbedürfnisse und -einschätzungen von mittelständischen Unternehmen erhoben. Dabei ging es auch um die Frage, inwieweit nach Auffassung deutscher nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen die Konzeption und der Inhalt des ED „IFRS for SMEs“ geeignet erscheinen, deren Anforderungen an die externe Rechnungslegung zu erfüllen. Deutschlandweit wurden insgesamt 4.000 Unternehmen zum ED „IFRS for SMEs“ befragt. Insgesamt konnten 410 Fragebögen in die Auswertung einbezogen werden.

Die Erhebung ergab folgende wesentliche Ergebnisse:

- Adressatenkreis: Hier werden die Auffassungen des IASB nur zum Teil unterstützt. Die Studie zeigt, dass Gesellschafter, Banken, das eigene Management sowie der Fiskus die wesentlichen Adressaten der Rechnungslegung von SMEs darstellen. Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer

und potenziellen Investoren kommt hingegen nur eine untergeordnete Bedeutung als Empfänger von Abschlussinformationen zu.

- Auslandsbezug: Der Schwerpunkt der von den SMEs angezeigten grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten liegt zum einen auf dem Export und Import von Waren und Dienstleistungen, zum anderen auf Investitionen in ausländische Tochterunternehmen. Die Aufnahme von Kapital im Ausland ist hingegen für die meisten Unternehmen nur von geringer Bedeutung. Dies wirkt sich auf den Bedarf an international vergleichbarer Rechnungslegung aus. Nur von wenigen Unternehmen wird ein solcher Bedarf als sehr hoch eingeschätzt.
- Regelungsinhalte: Auch bei SMEs (allerdings zum Teil mit größenspezifischen Unterschieden) sind über den Bilanzstichtag hinausgehende Auftragsfertigungen, leistungsorientierte Versorgungszusagen, eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen regelmäßig vorzufinden. Auch Unternehmenskäufe werden von SMEs regelmäßig getätigt, sodass auch Konsolidierungsfragen sowie die Behandlung des Goodwills SME-relevante Themen darstellen. Sicherungsgeschäfte werden vor allem zur Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossen, wobei diese in größeren SMEs vergleichsweise häufiger vorzufinden sind als in kleineren. Leasinggeschäfte, bei denen ein SME als Leasinggeber agiert, Mitarbeitervergütungen durch Eigenkapitalinstrumente, als Finanz- oder Wertanlage gehaltene Grundstücke und/oder Immobilien, Unternehmensverkäufe und Schließung von Geschäftsbereichen sind dagegen Regelungsbereiche, die über alle untersuchten Größenkategorien hinweg gar nicht oder nur selten vorkommen.
- Anhangangaben: Mit Blick auf einige im ED-IFRS for SMEs geforderte Anhangangaben ergibt sich keine einheitliche Beurteilung. Allerdings zeichnet sich ab, dass sowohl Informationen über Transaktionen mit nahe stehenden natürlichen Personen als sehr sensibel betrachtet werden als auch Angaben zu Kaufpreisen akquirierter Unternehmen.
- Informationsnutzen: In Bezug auf die Nützlichkeit für die Information externer Adressaten beurteilen die antwortenden SMEs insbesondere die folgenden Bilanzierungsmethoden mehrheitlich als positiv:
 - Neubewertung von Sachanlagen bei Vorhandensein eines Marktpreises,
 - gesonderte Behandlung von „zum Verkauf stehenden Sachanlagen“ gemäß ED „IFRS for SMEs“,
 - Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode bei langfristiger Auftragsfertigung sowie
 - Aktivierung von Entwicklungskosten.

In folgenden Fällen erkennt die Mehrheit der SMEs keinen höheren (bzw. hohen bis sehr hohen) Nutzen bei der Anwendung der betreffenden Rechnungslegungsmethode für die Information externer Adressaten:

- Neubewertung immaterieller Vermögenswerte,
- Bilanzierungspflicht für latente Steuern,
- zeitnahe Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Abzinsungspflicht für Rückstellungen,
- Neubewertung von Sachanlagen bei Schätzung eines Marktpreises sowie
- Komponentenansatz.

Die Ergebnisse der Umfrage stellen einen aktuellen Fundus an Einschätzungen und Beurteilungen aus einem weiten Feld von SMEs dar, der insbesondere die internationale Diskussion über die Anforderungen an die Rechnungslegung in SMEs bereichert. Die Ergebnisse der Erhebung sind unter folgender Adresse verfügbar:

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/sme_befragung_finai_280907.pdf

IDW und RIC äußern sich zu den Auswirkungen der Subprime-Krise auf HGB- und/oder IFRS-Abschluss

Das IDW hat am 10.12.2007 ein Positionspapier zu den bilanziellen Auswirkungen der Subprime-Krise vorgelegt. Das Papier reflektiert den damaligen Diskussionsstand im Berufsstand der deutschen Wirtschaftsprüfer zu Fragen der Bilanzierung und Bewertung in IFRS- und HGB-Abschlüssen, die sich infolge der seit dem Sommer 2007 zu beobachtenden sog. Subprime-Krise stellen. Dabei wurden vor allem diejenigen Regelungen der IFRS und des HGB herausgearbeitet, denen angesichts der durch die Subprime-Krise beeinflussten Marktbedingungen besondere Bedeutung zukommt. Das Positionspapier dient allerdings nicht der abschließenden Auslegung dieser Regelungen. Das Positionspapier trifft ferner Aussagen zur Behandlung von Liquiditäts- bzw. Kreditzusagen zugunsten von Zweckgesellschaften, welche die Verbriefungstitel emittieren, sowie zur Anwendung der Konsolidierungsregeln auf solche Zweckgesellschaften. Ebenfalls angesprochen werden verschiedene spezifische Bilanzierungs- und Bewertungsprobleme im handelsrechtlichen Abschluss.

<http://www.idw.de/idw/download/Subprime-Positionspapier.pdf?id=425642&property=Datei>

Zeitgleich mit dem IDW-Positionspapier hat das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des DRSC eine Stellungnahme zur Vorgehensweise nach IAS 39 angesichts der sog. „Subprime-Krise“ unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien für das Vorliegen eines „aktiven Marktes“ verfasst und in Form eines „Questions and Answers-Papiers“ veröffentlicht. In diesem Papier werden vor allem diejenigen Regelungen der IFRS herausgearbeitet, de-

nen vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Marktbedingungen eine besondere Bedeutung zukommt. Im Gegensatz zum IDW-Positionspapier beschränkt sich die Stellungnahme des RIC auf die Erörterung von Grundsatzfragen zur Bilanzierung nach IFRS, Aussagen zum handelsrechtlichen Abschluss sind darin nicht zu finden.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/071210_RIC_QA_Impairment_FI_FV.pdf

IDW und RIC bzw. DRSC waren fortlaufend über den jeweiligen Diskussionsstand ihrer Papiere informiert. Sie haben klar gemacht, dass beide Papiere in Grundsatzfragen der Bilanzierung nach IFRS inhaltlich in Einklang stehen.

DRS 15a und DRS 17 verabschiedet

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat am 7.12.2007 in der 13. Öffentlichen Sitzung den Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS) 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ und den Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS) 15a „Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht“ verabschiedet.

Formulierungsempfehlung für den Bilanzeid (deutsch/englisch)

Der DSR hat für den Konzernabschluss eine Formulierungsempfehlung für den Bilanzeid gemäß § 37y Nr. 1 WpHG i.V.m. §§ 297 Abs. 2 S. 4 und 315 Abs. 1 S. 6 HGB herausgegeben. Er wies darauf hin, dass im Falle einer Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts gem. § 37v Abs. 1 und 2 WpHG zusätzlich die Vorgaben der §§ 264 Abs. 2 S. 3 und 289 Abs. 1 S. 5 HGB (Einzelabschluss) zu beachten sind.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/Bilanzeid_im_Konzernabschluss_.pdf

Die Formulierungsempfehlung liegt inzwischen auch in englischer Fassung vor.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/e-071211_BilanzeidimKonzernabschluss_FV_.pdf

BMJ legt Referentenentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vor

Am 8.11.2007 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den seit langem erwarteten (↪ [StandardSettingReport 2/2005](#)) Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vorgelegt.

http://www.bmj.bund.de/files/-/2567/RefE_BilMoG.pdf

Das BilMoG zielt zum einen darauf ab, das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln. Dabei soll an den bisherigen Eckpunkten festgehalten werden: die HGB-Bilanz soll auch weiterhin Grundlage der Ausschüttungsbemessung (Prinzip der Kapitalerhaltung) und der steuerlichen

Gewinnermittlung (Maßgeblichkeitsprinzip) bleiben. Darüber hinaus sollen Unternehmen durch das BilMoG von unnötigen Kosten entlastet werden. Außerdem nutzt der Gesetzgeber den vorliegenden Entwurf auch dazu, mehrere Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht umzusetzen. Das betrifft zum einen die Abschlussprüferrichtlinie vom 17. Mai 2006 sowie die Abänderungsrichtlinie vom 14. Juni 2006, zum anderen die noch zur Umsetzung anstehenden Teile der Fair Value-Richtlinie vom 27.9.2001 und der Modernisierungsrichtlinie vom 18.6.2003. Folgende Punkte fassen die wesentlichen Inhalte des BilMoG zusammen:

- Anhebung der Schwellenwerte in § 267 HGB,
- Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht für bestimmte Einzelkaufleute und Personengesellschaften,
- Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte, darunter auch die bislang gestattete Bildung von Wertberichtigungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gemäß § 253 Abs. 4 HGB,
- Einführung eines Wahlrechts für Kapitalgesellschaften, ihren Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen (ergänzend ist bei Ausübung des Wahlrechts der Anhang um eine HGB-Bilanz und HGB-Gewinn- und Verlustrechnung zu erweitern),
- Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
- Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum Zeitwert sowie gesetzliche Verankerung der Bewertungseinheit,
- Änderung der Rückstellungsbewertung, Abzinsung langfristiger Rückstellungen mit einem durchschnittlichen, langfristigen Marktzinssatz, Dynamisierung der Pensionsrückstellung sowie
- Erweiterung des Konsolidierungskreises mit der Verpflichtung einer Konsolidierung von Zweckgesellschaften.

Aus der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie im BilMoG ergeben sich auch Auswirkungen auf das Genossenschaftsgesetz. Hier ist insbesondere auf die Einführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen für Prüfungsverbände, sofern sie kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen, hinzuweisen. Der größte Teil der neuen Vorschriften soll nach dem gegenwärtigen Stand erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die im Kalenderjahr 2009 beginnen. Erleichterungen, insbesondere die Erhöhung der Schwellenwerte, können teilweise schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

[http://www.perspektivepraxis.de/perspektivepraxis.nsf/PP/000801Artikel/\\$FILE/BilMoG_Paradigmenwechsel.pdf](http://www.perspektivepraxis.de/perspektivepraxis.nsf/PP/000801Artikel/$FILE/BilMoG_Paradigmenwechsel.pdf)

Der BilMoG-Entwurf ist inzwischen von zahlreichen Stellen kommentiert worden. Auch der DGRV ist durch das BMJ um eine Stellungnahme gebeten und zu einer Anhörung im Ministerium eingeladen worden. In seinen Meinungsäußerungen unterstützt der DGRV das Ministerium in der Absicht, mit dem BilMoG das HGB zu einer geeigneten Alternative gegenüber IAS/IFRS auszubauen und dabei das Gebot der Steuerneutralität zu wahren. Er kritisiert allerdings insbesondere die Tatsache, dass der Gesetzentwurf zahlreiche Prinzipien und Begriffe der IFRS übernimmt. Dadurch sei im Rahmen der Auslegung vermehrt ein Rückgriff auf die IFRS nötig, was die Komplexität für den Anwender voraussichtlich deutlich erhöhen werde. Als Beispiele führt er hier die Regelungen zur Forderungsbewertung, zu den Bewertungseinheiten und zur Bilanzierung latenter Steuern an.

Standardsetting International

Standardisierungsaktivitäten der IFAC

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat eine Datenbank entwickelt, die den Berufsstand dabei unterstützen soll, Übersetzungen internationaler Standards durch Dritte ausfindig zu machen. Die Datenbank stellt entsprechende Informationen für mehr als 30 Sprachen bereit. Einzelheiten können einer Pressemitteilung vom 17.12.2007 entnommen werden. Deutsche Übersetzungen sind allerdings Stand Mitte April 2008 noch nicht aus der Datenbank abrufbar.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/531>

Am 31.3.2008 hat die IFAC ein Konsultationspapier mit dem Titel „Translation of IFAC Standards“ herausgegeben. Gegenstand bzw. Ziel dieser 12-seitigen Verlautbarung ist es, eine hohe Qualität bei Übersetzungen der IFAC Standards sicherzustellen.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/552>

Im März 2008 hat die IFAC wieder eine aktuelle Ausgabe ihres „Handbook of International Auditing, Assurance and Ethics Pronouncements“ herausgegeben. Das insgesamt 1.271 Seiten umfassende Handbuch enthält mit einem Arbeitsstand vom 1. Januar 2008 alle Verlautbarungen des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) sowie die vom „International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)“ herausgegebenen internationalen Berufsgrundsätze („Code of Ethics“). Außerdem enthält das Handbuch in einem gesonderten Teil Hintergrundinformationen zum ‚Clarity Project‘ sowie neun ISA, die bereits das ‚Clarity Project‘ durchlaufen haben. Das Handbuch steht kostenlos auf der IFAC-homepage zum Download bereit:

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/550>

Ebenfalls im März 2008 hat die IFAC die Ergebnisse einer in 2007 durchgeführten Studie über die Finanzberichterstattung veröffentlicht. Gegenstand der Untersuchung, an der weltweit mehr als 340 In-

stitutionen aus allen beteiligten Bereichen (Investoren, Management, Wirtschaftsprüfer, Standardsetter) teilgenommen haben, war der Prozess der Finanzberichterstattung und die Berichterstattung selber. Es wurden auch Bereiche aufgezeigt, in denen ein Verbesserungsbedarf besteht – beispielsweise die Verständlichkeit der Reports und die Kommunikation zwischen den an der Berichterstattung Beteiligten. Auf dieser Studie aufbauend wurde eine ähnliche Untersuchung zum Bereich des Business Reporting angekündigt. Die 64-seitige Studie über die Finanzberichterstattung kann auf der IFAC-Homepage kostenlos heruntergeladen werden:

<http://www.ifac.org/Store/Details.tml?SID=12047547112246020>

Das „**Professional Accountants in Business Committee (PAIB)**“ der IFAC hat am 20.8.2007 ein Informationspapier über interne Kontrollen aus risikoorientierter Sichtweise („Internal Control from a Risk-Based Perspective“) veröffentlicht. Dieses Papier beinhaltet Interviews mit 10 dienstälteren Berufangehörigen über ihre Erfahrungen und Einschätzungen betreffend die Installation eines wirksamen Internen Kontrollsystems. Die Publikation ist Teil eines im Jahr 2006 begonnenen Projekts. In 2008 soll ein prinzipienbasierter Praxisleitfaden zu ‚Internen Kontrollen‘ herausgegeben werden.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/497>

Bereits Mitte 2007 hat das PAIB die Herausgabe von Arbeitshilfen in Form von Anweisungen zur Rechnungslegung („International Management Accounting Statements“) und Praxisleitfäden („International Good Practice Guidance“) angekündigt. Die angedachte Vorgehensweise wird in einem Vorwort („Preface to IFAC’s International International Management Accounting Statements and International Good Practice Guidance“) dargestellt.

Zusammen mit diesem Vorwort hat das PAIB ein erstes „International Management Accounting Statement“ über Projektbewertung mittels Discounted CashFlow („Project Appraisal Using Discounted Cash Flow“) sowie einen ersten Praxisleitfaden zur Definition und Entwicklung eines Verhaltenskodex‘ in Unternehmen (↪ [StandardSettingReport 1/2007](#)) herausgegeben. Für alle drei Dokumente bestand eine Kommentierungsfrist bis 12.9.2007.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/479>

Ergänzend zum weiteren Ausbau der im Oktober 2006 von der IFAC eingerichteten web-basierten Datenbank (↪ [StandardSettingReport 3/2006](#)) hat das PAIB im März 2008 eine neue Website mit für Berufsangehörige relevanten Links eingerichtet. Auf diese Weise können beispielsweise aktuelle Informationen zur britischen und US-amerikanischen Rechnungslegung abgerufen werden.

http://www.ifac.org/PAIB/relevant_links.php

Das „**International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)**“ hatte im Dezember 2006 Entwurfsversionen für eine Ergänzung der Abschnitte 290 f. in den Berufsgrundsätzen veröffentlicht (↪ [StandardSettingReport 1/2007](#)). Im Rahmen der Diskussion über die Bestimmungen zum Angebot von internen Revisionsdienstleistungen durch den Abschlussprüfer sowie über ergänzende Leitlinien zum relativen Umfang der von einem Mandanten erhaltenen Honorare für ‚prüfungsnahe Dienstleistungen‘ und zu erfolgsorientierten Honoraren (↪ [StandardSettingReport 2/2007](#)) wurde am 13.7.2007 der Entwurf für eine weitere Ergänzung der Unabhängigkeitsanforderungen im Code of Ethics veröffentlicht. Beide Entwurfsversionen sollen Mitte 2008 in eine endgültige Verlautbarung einfließen.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/488>

Am 13.7.2007 hatte das IESBA den Entwurf einer strategischen und operativen Planung für die Jahre 2008/2009 vorgelegt. Das Arbeitsprogramm sieht unter anderem eine Überarbeitung der Berufsgrundsätze im Hinblick auf die neuen „Drafting Conventions“ des „Clarity Projects“ beim IAASB vor. Ein entsprechender Entwurf soll im April 2008 veröffentlicht werden - die Verabschiedung ist für Dezember 2008 geplant. Weiterhin sollen folgende Projekte in Angriff genommen werden:

- Erarbeitung eines Praxisleitfadens zum Umgang mit entdecktem Betrug und/oder strafbaren Handlungen
- Erarbeitung eines Leitfadens zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Berufsausübung
- Ergänzung der Unabhängigkeitsanforderungen in den Berufsgrundsätzen um bislang nicht erörterte Aspekte wie z.B. die Kommunikation mit der Geschäftsleitung, Entschädigungsansprüche und Haftungsbeschränkung
- Entwicklung von Anwendungshilfen, die kleine und mittelgroße Praxen bei der Beachtung der Berufsgrundsätze unterstützen sollen

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/489>

Im Januar 2008 wurde der Strategieplan für die Jahre 2008-2009 seitens des IESBA bestätigt. Es wurde angekündigt, bis Mitte 2010 keine neuen Standardentwürfe zu veröffentlichen – vorausgesetzt allerdings, dass keine „dringend regelungsbedürftigen Angelegenheiten“ auftreten. Der Strategieplan muss nunmehr noch vom PIOB („Public Interest Oversight Board“) bestätigt werden und wird anschließend freigegeben.

Das „**International Auditing and Assurance Standards Board**“ (IAASB) hat im zweiten Halbjahr 2007 (am 3.8.2007, 15.10.2007 und 21.12.2007) sowie am 14.1.2008 insgesamt 18 Entwurfsversionen für an die „Drafting Conventions“ des „Clarity Projects“ (↪ [StandardSettingReport 1/2007](#)) angepasste Standards veröffentlicht. Damit liegen nunmehr für alle im Rahmen des ‚Clarity Projects‘ zu überarbeitenden Standards zumindest Entwurfsversionen

vor. Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgend genannte Standards:

- ISQC 1 “Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements”
- ISA 210 “Agreeing the Terms of Audit Engagements”
- ISA 220 “Quality Control for an Audit of Financial Statements”
- ISA 265 “Communicating Deficiencies in Internal Control”
- ISA 402 “Audit Consideration Relating to an Entity Using a Third Party Service Organization”
- ISA 501 “Audit Evidence Regarding Specific Financial Statement Account Balances and Disclosures”
- ISA 505 “External Confirmations”
- ISA 510 “Initial Audit Engagements - Opening Balances”
- ISA 520 “Analytical Procedures”
- ISA 530 “Audit Sampling”
- ISA 620 “Using the Work of an Auditor’s Expert”
- ISA 700 “The Independent Auditor’s Report on General Purpose Financial Statements”
- ISA 705 “Modifications to the Opinion in the Independent Auditor’s Report”
- ISA 706 “Emphasis of Matter Paragraphs and Other Matter(s) Paragraphs in the Independent Auditor’s Report”
- ISA 710 (“Comparative Information - Corresponding Figures and Comparative Financial Statements”)
- ISA 800 “Special Considerations – Audits of Special Purpose Financial Statements and Specific Elements, Accounts or Items of a Financial Statement”
- ISA 805 “Engagements to Report on Summary Financial Statements”
- ISAE 3402 “Assurance Reports on Controls at a Third Party Service Organization”

Während ISQC 1 sowie die ISA 310, 220, 501, 510, 520, 530, 700, 705, 706, 710, 800 und 805 lediglich formell umgestaltet wurden, um Klarheit und Übersichtlichkeit zu erhöhen, erfolgte bei den anderen genannten ISA auch eine inhaltliche Überarbeitung.

Der vom IAASB neu erarbeitete **ISA 265** befasst sich mit den Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers, sofern er im Rahmen der Abschlussprüfung Mängel im Internen Kontrollsystem (IKS) des Unternehmens feststellt. Der Schwerpunkt des Standards liegt dabei auf den Kommunikationspflichten des Abschlussprüfers gegenüber den Unternehmensvertretern bei der Aufdeckung entsprechender Mängel. Noch diskutiert wird derzeit die Frage, wie schwerwiegend die Mängel sein müssen, um eine (schriftliche) Kommunikationspflicht hervorzurufen. Der ISA 265 soll den ISA 260 („Communications with Those

Charged with Governance“) als weiterer Kommunikationsstandard ergänzen.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/533>

Bemerkenswert am Entwurf für den **ISA 510** ist unter anderem ein im Vergleich zum IDW PS 205 („IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen“) veränderter Blick auf die Arbeitspapiere des Vorjahresprüfers. Während IDW PS 205 nur in Ausnahmefällen – quasi als letztes Mittel – vorsieht, den Vorjahresabschlussprüfer um einen Einblick in seine Arbeitspapiere zu bitten, gilt eine entsprechende Einsichtnahme nach dem ISA 510–Entwurf als gängiges Mittel zur Erlangung „ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise“ zur Beurteilung der Eröffnungsbilanzwerte.

Der Entwurf für den **ISA 530** beschränkt sich auf die Darstellung von zufallsgesteuerten Auswahlverfahren. Erläuterungen zu bewussten Auswahlverfahren wurden in den überarbeiteten ISA 500-Entwurf („Considering the Relevance and Liability of Audit Evidence“) übertragen. Der ISA 530-Entwurf stellt höhere Anforderungen als bisher an die Behandlung der im Rahmen von Stichproben festgestellten Fehler, die vom Abschlussprüfer als „nicht repräsentativ“ eingestuft werden. Für solche Fehler muss künftig explizit nachgewiesen werden, dass tatsächlich kein Einfluss auf das Ergebnis der Grundgesamtheit vorhanden ist. Weiterhin werden die Anforderungen an Auswertung und Hochrechnung der Stichprobenergebnisse klarer gefasst. Das IDW regte in einer Stellungnahme an, den Standard aufgrund seiner Bedeutung für den risikoorientierten Prüfungsansatz neben der formellen Überarbeitung auch einer grundsätzlichen inhaltlichen Überarbeitung zu unterziehen.

Betreffend die **ISA 705 und 706** ist auf unsere Ausführungen im [StandardSettingReport 3/2006](#) zu verweisen, über ISA 805 haben wir im [StandardSettingReport 1/2007](#) berichtet. ISA 800 ist aus dem im Juni 2005 veröffentlichten Entwurf für einen ISA 701 „The Independent Auditor’s Report on Other Historical Financial Information“ ([StandardSettingReport 2/2005](#)) hervorgegangen. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen war die inhaltliche Überarbeitung dieses Standards im Oktober 2006 abgeschlossen worden. Laufende Nummer und Bezeichnung dieses ISA wurden im Zuge der Überarbeitung geändert.

Die inhaltliche Überarbeitung der **ISA 505 und 620** ist der wachsenden Bedeutung der Verwendung externer Bestätigungen geschuldet. Es wird zum einen festgestellt, dass die Arbeitsgebiete der Wirtschaftsprüfer immer komplexer werden, so dass immer häufiger externe Sachverständigen einzuschalten sind. Zum anderen hatte sich herausgestellt, dass externe Bestätigungen teilweise weniger verlässlich als angenommen waren. Hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen externe Bestätigungen Dritter einzuholen sind, wird in ISA 505 (ED) lediglich

auf den risikoorientierten Ansatz von ISA 315 und ISA 330 verwiesen. Neben der positiven Methode wird auch die negative Anfragemethode (= Antwort nur für den Fall, dass die mitgeteilte Information falsch ist) weiterhin zugelassen, ihre Anwendung unterliegt jedoch bestimmten Restriktionen.

Bei ISA 620 (ED) ist zu beachten, dass fortan die Anforderungen zur Verwertung der Arbeit von Sachverständigen des Mandanten aus dem Anwendungsbereich dieses ISA ausgeschlossen sind. Entsprechende Folgeänderungen ergeben sich hierdurch auf den ISA 500 („Considering the Relevance and Reliability of Audit Evidence“). In diesen Fällen muss auch die Qualifikation, Fachkompetenz und Objektivität des beim Mandanten beschäftigten oder von diesem beauftragten Experten beurteilt werden. Weiterhin ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieses ISA (ED) ist die Einbeziehung von Spezialisten auf dem Gebiet der Prüfung und Rechnungslegung, d.h. Sachverständige auf dem Gebiet des Steuerrechts fallen nur solange unter diesen Standard, solange sich ihre Tätigkeit ausschließlich auf die Prüfung einer Einhaltung der steuerlichen Vorschriften bezieht und nicht auf deren bilanzielle Auswirkungen eingeht.

Sämtliche vorgenannten „Exposure Drafts“ können auf der Website der IFAC abgerufen werden:

<http://www.ifac.org/Guidance/EXD-Outstanding.php>

Diverse Standards haben das ‚Clarity Project‘ des IAASB auch bereits erfolgreiche durchlaufen und konnten final verabschiedet werden. Nachfolgend genannte Standards wurden am 3.10.2007, am 20.12.2007 und am 13.2.2008 in ihren finalen Fassungen veröffentlicht:

- ISA 230 („Audit Documentation“)
- ISA 260 („Communications with Those Charged with Governance“)
- ISA 540 „Auditing Accounting Estimates, Including Fair Value Accounting Estimates, and Related Disclosures“
- ISA 600 („Audit of Group Financial Statements“)
- ISA 720 („The Auditor’s Responsibility in Relation to Other Information in Documents Containing Audited Financial Statements“)

Insgesamt ist damit zusammen mit den bereits im Jahr 2006 verabschiedeten ISA 240, 300, 315 und 330 die Überarbeitung von neun ISA abgeschlossen.

In der überarbeiteten Neufassung (Revised and Redrafted) des **ISA 540** geht auch der ehemalige ISA 545 („Auditing Fair Value Measurements and Disclosures“) auf. Begründung für die Zusammenfassung beider Standards war, dass die Rechnungslegungsvorschriften zunehmend Fair Value-Bewertungen vorsehen, und eine solche Bewertung eben immer häufiger Anlass für Schätzungen des Managements ist. In den Standard aufgenommen wurden zusätzliche Erläuterungen zur Prüfung von ‚Fair Values‘- u. a. zur Prüfung der für die Ermittlung von

„Fair Values“ im Unternehmen eingerichteten internen Kontrollen sowie der im Unternehmen verwendeten Bewertungsmodelle. Ferner wurden weitergehende Erläuterungen eingefügt zur Prüfung komplexer Zeitwertermittlungen, die auf unternehmensspezifischen und nicht am Markt beobachtbaren Daten sowie auf unternehmensindividuellen Bewertungsverfahren beruhen. Bereits im Dezember 2007 wurde eine Task Force seitens des IAASB beauftragt, Anwendungshilfen für die Umsetzung des ISA 540 zu erarbeiten. Die Schwierigkeit von „Fair Value-Bewertungen“ war im Zuge der weltweiten Liquiditätskrise an den Finanzmärkten in den Fokus geraten.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/545>

Ziel des **ISA 600** ist es, den für den Konzern verantwortlichen Partner bei der Durchführung und Überwachung der Konzernabschlussprüfung sowie bei der Vorlage eines angemessenen Bestätigungsvermerks zu unterstützen (→ [StandardSettingReport 1/2006](#)).

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/505>

An dem Ziel, Ende 2008 alle wesentlichen Standards überarbeitet zu haben und damit das „Clarity Project“ zu beenden, will das IAASB festgehalten. Es wären dann binnen fünf Jahren insgesamt 21 ISA formell und inhaltlich überarbeitet und elf weitere ISA lediglich formell überarbeitet worden. Ergänzend wurde der ISQC 1 überarbeitet und ein neuer ISA 265 („Communicating Deficiencies in Internal Control“) erarbeitet.

In einer Pressemitteilung vom 1.10.2007 hat das IAASB bekannt gegeben, dass das komplette Set der im Rahmen des „Clarity Project“ überarbeiteten ISA für alle Jahresabschlussprüfungen anzuwenden sein wird, die an oder nach dem 15.12.2009 beginnende Perioden betreffen.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/502>

Ein aktualisierter Zeitplan für die Projektarbeit des IAASB (Stand März 2008) kann auf der Homepage des IAASB abgerufen werden:

http://www.ifac.org/IAASB/downloads/Current_IAASB_Project_Timetable.doc

Am 1.2.2008 hat das IAASB mit ISRE 2400 („Engagements to Review Financial Statements“) und ISRE 2410 („Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“) zwei geringfügig geänderte 'International Standards on Review Engagements' vorgelegt. Die Änderung des ISRE 2400 hat die prüferische Durchsicht vergangenheitsorientierter Finanzinformationen durch einen Prüfer, der nicht Prüfer des Unternehmens ist, zum Gegenstand. ISRE 2410 ist neben der prüferischen Durchsicht von Zwischenabschlüssen nunmehr auch für die prüferische Durchsicht von anderen vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen anwendbar. Diese Änderungen stehen offenbar nicht mit dem „Clarity Project“ in Zusammenhang.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/543>

Auf seiner Dezember-Sitzung hat das IAASB ein Projekt zur Entwicklung einer Verlautbarung zur Prüfung von Informationen über Schadstoffemissionen bestätigt. Ergebnis soll ein ISAE („International Standard on Assurance Engagement“) sein. Das sich abzeichnende weltweite Emissionsrechtshandelssystem erfordert einheitliche Bewertungs- und Prüfungsmaßstäbe, die die Wirksamkeit des Systems nicht zuletzt von der Fähigkeit abhängt, die ausgestoßene Menge an Treibhausgasen zu messen – insbesondere also von geeigneten Messgrößen und Prüfungsmethoden. Das IDW begrüßt das neue Projekt, da der Berufsstand für diesen zukunftssträchtigen Bereich sachgerechte Prüfungsregelungen benötigt.

Das IAASB hatte Mitte 2007 ein Konsultationspapier zu seiner künftigen strategischen Ausrichtung als Grundlage für sein Arbeitsprogramm für die Jahre 2009 bis 2011 vorgestellt. Auch in einer zugehörigen Pressemitteilung wurde hervorgehoben, dass die Entwicklung der ISA oberste Priorität habe. Gleichmaßen wurde aber betont, dass nach dem Abschluss des „Clarity Project“ dem Berufsstand zwei Jahre Zeit gegeben werden soll, um praktische Erfahrungen bei der Anwendung der Standards zu sammeln. In diesem Zeitraum sollen keine neuen Standards herausgegeben werden!

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/504>

Die IFAC hat Ende August 2007 ein 14-seitiges, vom „**Small and Medium Practices Committee (SMPC)**“ erstelltes Arbeitspapier zur Entwicklung eines Praxisleitfadens veröffentlicht. Zielstellung ist es, kleinere und mittelgroße Praxen bei ihrer Berufsausübung zu unterstützen, indem u.a. Hinweise zu strategischer Planung, Managementstrukturen, Kundenbeziehungen sowie zur Finanz- und Risikoplanung gegeben werden. Die IFAC-Mitgliedsorganisationen waren aufgefordert, bis zum 19.10.2007 Vorschläge einzureichen. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens gibt es derzeit noch zwei Szenarien: Entweder wird der Leitfaden „aus einem Guss“ erstellt – in diesem Fall sollte er Ende 2008 veröffentlicht werden – oder die Entwicklung des Leitfadens erfolgt in drei Abschnitten und wäre erst Ende 2010 abgeschlossen.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/499>

Die ursprünglich bereits für Mai 2007 avisierte Herausgabe eines unverbindlichen Leitfadens („ISA Guide“) zur Anwendung der ISA bei der Prüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (→ [StandardSettingReport 2/2007](#)) erfolgte am 14.12.2007. Das 399 Seiten umfassende Handbuch kann kostenlos auf der IFAC-Homepage abgerufen werden:

<http://www.ifac.org/Store/Details.tmp?SID=1197644225547443>

Aufgrund seiner Aufforderung, Vorschläge für einen auf kleine und mittelgroße Praxen bezogenen Erläuterungstext zum ISQC 1 (Standard zur Quali-

tätssicherung für sämtliche vom Berufsstand angebotenen Dienstleistungen) einzureichen (↪ [Standard-SettingReport 1/2007](#)), hat das SMPC neun Zuschriften erhalten. Es ist vorgesehen, bis Ende 2008 einen entsprechenden Leitfaden zu erarbeiten.

Die Überarbeitung der Berufsgrundsätze („Code of Ethics“) – und hierbei insbesondere der Abschnitte zur Unabhängigkeit – wird vom SMPC kritisch gesehen. Es wird eine Überregulierung für kleine und mittelgroße Unternehmen und Praxen befürchtet. Entsprechende Kommentierungen, in denen auch ein Moratorium bei der Überarbeitung gefordert wird, wurden seitens des SMPC dem IESBA zugeleitet.

Am 7.1.2008 hat das SMPC eine Untersuchung über die Anwendbarkeit der IFRS für SME (Internationale Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen) bei Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Angestellten veröffentlicht. Die Studie basiert auf Befragungen von Erstellern und Nutzern der Finanzberichterstattung entsprechender Unternehmen in Italien, Großbritannien, Polen, Kenia und Uruguay. Grundsätzlich wird – wie kaum anders zu erwarten war – die Auffassung vertreten, dass die „IFRS für SME“ für Kleinstunternehmen zu komplex sind und dass „kleinere Änderungen“ an der aktuellen Entwurfsfassung nicht ausreichen würden, um hier Abhilfe zu schaffen.

<http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/537>

Standardsetting in Europa

Fragen der Abschlussprüferhaftung

Am 18.6.2007 veröffentlichte die EU-Kommission die Ergebnisse ihrer im Januar 2007 eingeleiteten öffentlichen Konsultation über eine mögliche Reform der Haftungsregeln für Abschlussprüfer (↪ [Standard-SettingReport 1/2007](#)). Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Initiative der EU-Kommission im Bereich der Abschlussprüferhaftung für sinnvoll erachtet wird. Allerdings variieren die Antworten sehr stark, was aufgrund der sehr unterschiedlichen Haftungsbeschränkungen in den EU-Mitgliedsländern auch nicht weiter verwundert. Eine zusammenfassende Darstellung der insgesamt 85 Antworten wurde im Internet veröffentlicht.

Die Konsultation folgte einer unabhängigen Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen der derzeitigen Haftungsregeln für Abschlussprüfer und über die Bedingungen für einen entsprechenden Versicherungsschutz in den EU-Mitgliedstaaten. Diese Studie wiederum wurde aufgrund einer in Artikel 31 der EU-Abschlussprüferrichtlinie verankerten Verpflichtung durchgeführt.

http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/liability/index_de.htm#consultation

Die europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer (FEE; ↪ [Glossar](#)) hat sich ebenfalls dieses Themas angenommen und am 18.6.2007 ein „Factsheet“ zur Abschlussprüferhaf-

tung veröffentlicht. Eine Limitierung der Abschlussprüferhaftung wird für ein nachhaltiges Funktionieren der europäischen Kapitalmärkte als notwendig angesehen. Die EU wurde aufgefordert, noch im Herbst 2007 eine entsprechende Empfehlung auszusprechen. Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Abschlussprüferhaftung unter Berücksichtigung der bestehenden individuellen Rechtssysteme zu beschränken.

http://www.fee.be/publications/default.asp?library_ref=4&content_ref=689

Studie über die Anwendung der ISA in Europa

Parallel zu einer Ausschreibung zur „Bewertung der Anwendung der IFRS in den Jahresabschlüssen von EU-Unternehmen gemäß der IAS-Verordnung“ hat die EU-Kommission am 12.8.2007 auch eine Studie über die Anwendung der ISA ausgeschrieben. Die Möglichkeit der Angebotsabgabe bestand bis zum 28.9.2007. Gegenstand der Studie sind nachfolgend genannte Fragestellungen:

- Gegenüberstellung von Mehrkosten und Vorteilen, die Unternehmen und Wirtschaftsprüfern entstehen für den Fall einer Annahme der ISA durch die EU-Kommission
- (verbleibende) Unterschiede zwischen den ISA und den US-amerikanischen Standards
- Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen, die EU-Unternehmen aus Prüfungen gemäß ISA und US-amerikanischen Standards entstehen

Vereinfachungsprojekt der EU-Kommission

Bereits am 14.6.2006 wurden mit der EU-Richtlinie 2006/46/EC die Schwellenwerte zur Definition von kleinen Unternehmen, die von der Anwendung einzelner EU-Vorschriften ausgenommen werden können, um 20% angehoben. Am 24.1.2007 veröffentlichte die EU-Kommission ein „**Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten** in der Europäischen Union“ (COM(2007)23final). Zielvorgabe ist eine 25%-ige Verringerung der Verwaltungslasten bis zum Jahr 2012. Sie soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Reduzierung der Frequenz von Informationsverpflichtungen bei gleichzeitiger Beseitigung von Überschneidungen
- Papiergestützte Berichtspflichten sollten durch elektronische und internetgestützte Datenerhebungen ersetzt werden
- Einführung von Obergrenzen für Berichtspflichten, die für kleine und mittlere Unternehmen möglichst niedrig anzusetzen wären (ggf. Einführung von Stichprobenverfahren)

In einer Mitteilung vom 10.7.2007 hat die EU-Kommission **Maßnahmen zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen** für EU-Unternehmen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung vorgestellt. Insbesondere sind Entlastungen für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen. So ist beispielsweise die Einfüh-

zung einer Kategorie ‚Kleinstbetriebe‘ geplant, die durch die Mitgliedstaaten gänzlich von den Richtlinienvorgaben hinsichtlich des Jahresabschlusses befreit werden könnte. Auch für Kleinunternehmen sowie für Unternehmen, „an deren Abschlüssen kein breites Nutzerinteresse besteht“, ist eine Entlastung von Veröffentlichungspflichten vorgesehen. Alle Interessengruppen waren aufgerufen, bis Mitte Oktober 2007 zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

http://ec.europa.eu/internal_market/company/simplification/index_de.htm

Standardsetting in Deutschland

Informationsdatenbank der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat auf ihrer Website eine Datenbank eingerichtet, die jene Informations-, Berichts- und Dokumentationspflichten enthält, die nach geltendem Bundes- und Europarecht für die deutsche verWirtschaft bestehen. Die Datenbank ist über die Internetadresse www.bundesregierung.de/informationspflichten für jedermann zugänglich. Zu den rund 11.000 staatlichen Informationspflichten für die Wirtschaft zählen z. B. Verpflichtungen, Anträge, Formulare, Statistiken o. ä. auszufüllen oder auch Nachweise und Dokumentationen zu führen. In einem weiteren Schritt, soll die Datenbank auch um die Ermittlungskosten ergänzt werden. Diese Maßnahmen sind im Zusammenhang zu sehen mit dem Vereinfachungsprojekt der Europäischen Kommission bzw. dem im Februar 2007 von der Bundesregierung beschlossenen Ziel, die Bürokratiekosten bis zum Jahr 2011 um 25% zu reduzieren. Einzelheiten können einer Pressemitteilung der Bundesregierung vom 11.7.2007 entnommen werden.

http://www.bundesregierung.de/nn_1494/Content/DE/Pressemittellungen/BPA/2007/07/2007-07-11-datenbank-buerokratieabbau.html

Prüfungsstandards des IDW

Der Hauptfachausschuss des IDW hat am 22.2.2008 eine Neufassung des IDW PS 460 n.F. „Arbeitspapiere des Abschlussprüfers“ verabschiedet, durch den die Anforderungen des überarbeiteten ISA 230 „Audit Documentation“ umgesetzt werden. Es ergeben sich im Vergleich zur derzeit gültigen Fassung des Standards unter anderem folgende wesentlichen Konkretisierungen und Ergänzungen:

- Ergänzung des Standards um einen Abschnitt „4. Abschluss der Auftragsdokumentation“, in dem Dokumentationspflichten aufgezeigt werden für den Fall, dass der Abschlussprüfer nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation bzw. nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eine Änderung/Ergänzung von Prüfungshandlungen und/oder Arbeitspapieren für notwendig erachtet. Die VO 1/2006 enthält ebenfalls einen Abschnitt „4.6.9. Abschluss der Dokumentation

der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere“

- Vorgabe einer „zeitnahen“ Dokumentation; in der Regel sollte der Zeitraum der Auftragsdokumentation 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerks nicht überschreiten.
- Besondere Dokumentationspflichten bei Abweichung von bestimmten Anforderungen einzelner Prüfungsstandards.
- Pflicht zur Dokumentation, von wem Prüfungsarbeiten durchgeführt wurden, „zu welchem Datum“ sie abgeschlossen wurden sowie dementsprechend über die Durchsicht der Arbeitspapiere.
- Dokumentationspflicht für Gespräche mit Management, Aufsichtsorgan oder anderen Personen über bedeutsame Sachverhalte unter Nennung von Gesprächszeitpunkt und –partner

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des IDW PS 460 wurden kleinere Folgeanpassungen in den Standards IDW PS 201 und IDW PS 300 vorgenommen. Der überarbeitete IDW PS 460 n.F. wurde in den IDW-Fachnachrichten Nr. 4/2008 veröffentlicht. Eine sogenannte „markedup“-Fassung des Standards, aus der alle Änderungen zum IDW PS 460 ersichtlich sind, kann auf der IDW-Homepage abgerufen werden:

<http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281020/n281032/n281064/index.jsp>

Ebenfalls am 22.2.2008 wurden überarbeitete Fassungen des IDW PS 140 „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“ und des IDW PS 201 „Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung“ verabschiedet. Die Änderungen im IDW PS 140 erfolgten vorrangig zur Anpassung des Standards an den aktuellen Stand der Berufssatzung und der VO 1/2006. Zudem wurden bereits die mit dem Entwurf des Berufsaufsichtsreformgesetzes im Rahmen der 7. Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vorgesehenen Änderungen des Systems der Qualitätskontrolle berücksichtigt. Auch diese Neufassungen können in den den IDW-Fachnachrichten Nr. 4/2008 nachgelesen werden. Zum IDW PS 140 n.F. existiert auf der IDW-Homepage (Mitgliederbereich) zudem eine „makedup“-Fassung – allerdings mit Arbeitstand 12.4.2007.

Das IDW hat im Übrigen in den vergangenen Monaten keine elementaren (überarbeiteten) Standards veröffentlicht. Der Vollständigkeit halber seien an dieser Stelle aber dennoch einige neue bzw. überarbeitete Dokumente erwähnt:

- Anpassung des IDW PS 345 („Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Abschlussprüfung“) an die Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16.6.2007

- IDW PS 830 („Zur Prüfung Gewerbetreibender i.S.d. § 34c Abs. 1 Gewerbeordnung gemäß § 16 Makler- und Bauträger Verordnung (MaBV)“)
- Entwurf für einen IDW PS 850 („Projektbegleitende Prüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“)
- IDW PS 951 („Die Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen für auf das Dienstleistungsunternehmen ausgelagerte Funktionen“)
- Entwurf für eine IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“ (IDW ERS HFA 21)
- Entwurf einer Neufassung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW ES 1 i.d.F. 2007) - Die Überarbeitung erfolgte aufgrund der Unternehmenssteuerreform 2008
- IDW Standard: Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte (IDW S 5)
- IDW Rechnungslegungshinweis: Ausweis- und Angabepflichten für Zinsswaps in IFRS-Abschlüssen (IDW RH HFA 2.001)
- Ankündigung der Veröffentlichung eines IDW Prüferhinweises: „Prüfung der Meldungen der Arten und Mengen von Elektro- und Elektronikgeräten an die Stiftung EAR (IDW PH 9.950.1)“ in den IDW-Fachnachrichten und im WPg Supplement 4/2007
- Entwurf eines aufgrund der Änderungen des Erneuerbare-Energien Gesetzes (EEG) neu gefassten IDW Prüfungshinweises „Prüfung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PH 9.420.3)“; die Verabschiedung ist im schriftlichen Verfahren im Anschluss an die 207. HFA-Sitzung vorgesehen
- Überarbeitung der IDW Prüfungshinweise „Zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (IDW PH 9.400.3)“ sowie „Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.720.1)“
- IDW RH HFA 2.001 („Rechnungslegungshinweis: Ausweis- und Angabepflichten für Zinsswaps in IFRS-Abschlüssen“)

Der im September 2007 vom Hauptfachausschuss (HFA) des IDW verabschiedete IDW PS 951 basiert auf den Anforderungen des US-amerikanischen „Statement on Auditing Standards No. 70, Service Organizations (SAS 70)“. Gegenstand der Prüfung ist das in einer Beschreibung des Dienstleistungsunternehmens dargestellte Interne Kontrollsystem. Abhängig von der Auftragserteilung durch das Dienstleistungsunternehmen umfasst die Prüfung

- entweder ausschließlich die Beurteilung der Beschreibung sowie der Implementierung und Eignung dieses Systems (Berichterstattung Typ 1; die Beurteilung erfolgt hierbei aus der Perspekti-

ve der auslagernden Unternehmen und deren Abschlussprüfer)

- oder zusätzlich die Beurteilung der Wirksamkeit dieses Systems (Berichterstattung Typ 2).

Neben Ausführungen zur Prüfungsdurchführung und Berichterstattung über die Prüfung des dienstleistungsbezogenen Kontrollsystems enthält der IDW PS auch Hinweise zur Versendung der Bescheinigung durch den Abschlussprüfer des auslagernden Unternehmens. Muster-Auftragsschreiben und Muster-Bescheinigungen für die Berichterstattung sind als Anlagen beigelegt.

Der IDW EPS 850 („Projektbegleitende Prüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“) behandelt anhand typischer IT-Projekte die Durchführung von projektbegleitenden Prüfungen. Das phasenbezogene Prüfungskonzept und die wesentlichen Projektphasen werden beschrieben. Zielstellung ist neben einer (phasenbezogenen) Beurteilung der Projektergebnisse unter Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollgesichtspunkten auch das Erkennen von Defiziten im Projektmanagement und der davon ausgehenden Risiken für den Projekterfolg. Der EPS beschreibt auch die erforderlichen Berichterstattungen – auch für den Fall, dass die Prüfung nicht durch den Abschlussprüfer, sondern durch einen anderen Wirtschaftsprüfer erfolgt.

HFA 4/1996 („Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“) befindet sich ebenfalls in Überarbeitung. Der IDW-Arbeitskreis „Bescheinigungen“ wird in absehbarer Zeit einen neuen IDW-Standard erarbeiten, der die HFA-Stellungnahme ersetzen soll. Insbesondere soll eine Aktualisierung der Bescheinigungen bzw. eine Anpassung an zwischenzeitlich berufsprüfliche Formate der Berichterstattung erfolgen. Im Wortlaut der Bescheinigung soll aufgrund des Selbstprüfungsverbots künftig keine Aussage mehr über die „Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung“ getroffen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer an Buchführung bzw. Inventaren mitgewirkt hat.

Im Rahmen seiner 210. Sitzung hat der HFA im Dezember 2007 über der Zeitpunkt des Inkrafttretens von IDW Prüfungsstandards (IDW PS) diskutiert. Die derzeit bestehende Regelung, nach der die Verlautbarungen des IDW ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zu beachten sind, soll demnach wie folgt modifiziert werden:

- bei IDW PS und IDW Prüfungshinweisen (IDW PH), die einen ISA transformieren, richtet sich der erstmalige Anwendungszeitpunkt nach dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt des entsprechenden ISA.
- bei IDW PS und IDW PH, die gesetzliche Vorschriften umsetzen, richtet sich der erstmalige Anwendungszeitpunkt nach dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der gesetzlichen Vorschrift.

- bei allen anderen IDW PS und IDW PH ist eine Anwendbarkeit grundsätzlich erst in der ihrer Bekanntmachung folgenden Prüfungssaison vorgesehen. In jedem Fall sollte aber zwischen der Veröffentlichung eines IDW PS und dem Anwendungszeitpunkt ein angemessener Zeitraum, z.B. ein halbes Jahr, liegen.

Im Übrigen hat das IDW inzwischen auf seiner Homepage (Mitgliederbereich) deutsche Übersetzungen von sieben der bislang neun final im Rahmen des ‚Clarity Project‘ überarbeiteten ISA bereitgestellt. In einer Einführung weist das IDW explizit auf folgende Umstände hin:

- Da bei der Übersetzung keine Veränderung der für diese Standards geprägten Begriffsinhalte erfolgen darf, müssen bisher im Berufsstand übliche Begriffe erweiternd interpretiert und teilweise noch nicht übliche Begriffe eingeführt werden.
- Bei der Übersetzung des englischen Textes ist es wichtig, den Sinn des Textes dem deutschen Leser zu vermitteln, damit dieser ein gleiches Textverständnis hat wie ein englischsprachiger Leser des Originaltextes.
- Zusätzlich zu den in den ISA enthaltenen Fußnoten werden vom Übersetzer weitere Fußnoten hinzugefügt, um im deutschen Sprachraum nicht gebräuchliche Formulierungen und abweichende verwendete Begriffe zu erläutern.
- Die Übersetzungen stehen unter dem Vorbehalt späterer Änderungen, wenn sich bei der Übersetzung weiterer ISA herausstellt, dass bestimmte Formulierungen oder Begriffe durch die später übersetzten ISA in ihrem Inhalt präzisiert werden.

<http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281020/n281032/n427640/index.jsp>

Anwendung der neuen Prüfungsberichtsverordnung

Mit Schreiben vom 22.8.2007 an das IDW hat die BaFin klargestellt, dass eine vorzeitige Anwendung von Teilen des Entwurfs für eine überarbeitete Prüfungsberichtsverordnung (PrüfV-E) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2007 nicht vorgesehen ist. Gleichmaßen wird eingeräumt, dass „derzeit noch nicht absehbar“ ist, „wann ein überarbeiteter Entwurf zur Konsultation gestellt wird“. Das Schreiben der BaFin kann auf der Website des IDW im Mitgliederbereich abgerufen werden.

<http://www.idw.de/idw/portal/d423036/index.jsp>

Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK): begründet durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) vom 27.12.2004; letztverantwortliche, berufsstandunabhängige Aufsicht über den Berufsstand der Abschlussprüfer in Deutschland. Dazu wurde der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) neben der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BmWA) die APAK als Element der öffentlichen Aufsicht vorangestellt; mindestens sechs höchstens zehn ehrenamtliche Mitglieder.

http://www.apak-aoc.de/apak/ziele_aufgaben.asp

CEBS (Committee of European Banking Supervisors): Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 5.11.2003 gegründete Institution der europäischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in London, die sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Bankaufsichtsbehörden und Zentralbanken zusammensetzt. Aufgabe ist die Beratung der EU-Kommission, die Koordinierung der sachgerechten Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien durch die EU-Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Das CEBS soll zusammen mit dem in Frankfurt/Main angesiedelten EU-Regulierungsausschuss für die Versicherungswirtschaft (CEiOPS) und dem EU-Regulierungsausschuss für den Wertpapierhandel (CESR), der in Paris seinen Sitz hat, eine koordinierte Überwachung der Finanzwirtschaft in Europa gewährleisten.

<http://www.c-eps.org/>

European Group of Auditors' Oversight Bodies (EAOB): Gremium zur Koordination der öffentlichen Aufsichtssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in der EU und zur Beratung der EU-Kommission; Mitglieder: Vertreter der nationalen Aufsichtsgremien oder der zuständigen Ministerien; gegründet am 14.12.2005 durch Beschluss der EU-Kommission; deutscher Vertreter: APAK. Mit der Zustimmung des Regelungsausschusses Abschlussprüfung (RAP) ist die (EAOB) übereingekommen, eine Untergruppe zu ISAs (internationalen Normen über die Buchprüfung) anzulegen.

http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/egaob/index_de.htm

EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group): EFRAG ist ein privatrechtlich organisierter Expertenausschuss, der die Europäische Kommission bei der Übernahme der IAS berät. EFRAG hält engen Kontakt mit dem IASB, um auf den Prozess der Erarbeitung neuer oder der Änderung bestehender IAS bereits im Frühstadium Einfluss nehmen zu können. Kern der EFRAG ist die für die Facharbeit zuständige Technical Expert Group, die von einem Supervisory Board beaufichtigt und von einem Consultative Forum beraten wird.

<http://www.efrag.org/>

FEE (Fédération des Experts Comptables Européens): Die 1987 gegründete Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) ist eine europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die Meinung des europäischen Berufsstandes gegenüber den Organen der EU, den einschlägigen internationalen Organisationen sowie den nationalen Regierungssachverständigen zum Ausdruck zu bringen. Weiterhin fördert die FEE durch Seminare und Kongresse den Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen internationalen Gremien des Berufsstandes. Der FEE gehören derzeit (Stand Januar 2007) 44 Mitgliedsorganisationen in 32 Ländern an. Sie repräsentiert

damit rund 500.000 Berufsangehörige, davon rund 94 % aus EU-Ländern. Einzige deutsche Mitgliedsorganisation ist das IDW. Dienstsitz ist Brüssel.

<http://www.fee.be/>

IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board): Fachausschuss der IFAC (⇒ ebenda), der als unabhängiger Standardsetter fungiert. Seine Aufgabe ist es, weltweit ein hohes Qualitätsniveau im Prüfungswesen sowie in der Qualitätskontrolle und den damit zusammenhängenden Diensten sicherzustellen. Weiterhin soll erreicht werden, dass der Berufsstand seine Mandate weltweit nach einheitlichen Kriterien bearbeitet.

<http://www.ifac.org/iaasb/about.php>

IFAC (International Federation of Accountants): Im Jahr 1977 gegründeter Weltverband der Accountants, dem derzeit 163 Mitgliedsorganisationen in 119 Ländern angehören. Deutsche Mitglieder sind IDW und WPK. Ziel der IFAC ist die Schaffung eines Berufsstandes mit möglichst einheitlichen Standards im fachlichen und berufsethischen Bereich sowie im Ausbildungsbereich.

<http://www.ifac.org/>

International Forum on Independent Audit Regulators (IFIAR): internationales Forum unabhängiger Prüfungsaufsichtsorganisationen; Mitglieder: Organisationen aus 23 Ländern (u. a. APAK für Deutschland); Aufgaben: Austausch von Erfahrungen über das regulatorische Umfeld von Prüfungsdienstleistungen, Förderung der Zusammenarbeit hinsichtlich der Regulierungsaktivitäten, Herstellung von Kontakten zu anderen Organisationen, die mit Qualitätssicherung befasst sind; Einrichtung am 15.9.2006 beschlossen.

<http://www.frc.org.uk/press/pub1167.html>

IOSCO (International Organization of Securities Commissions): Die 1974 als inneramerikanische Organisation gegründete IOSCO dient der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Wertpapierbereich. Ordentliche Mitglieder sind derzeit 108 staatliche Aufsichtsbehörden für die Wertpapier- und Future-Märkte. Deutschland ist durch die BaFin vertreten. Die IOSCO entwickelt Standards für die Wertpapieraufsicht mit dem Ziel, die Effizienz und Solidität der Märkte zu sichern.

<http://www.iosco.org/>

SAC (Standards Advisory Council): Das Standards Advisory Council (SAC) steht dem IASB als beratendes Gremium zur Verfügung. Es besteht derzeit aus 40 Mitgliedern. Das SAC berät den Board beispielsweise in Fragen des Arbeitsprogramms und im Setzen von Arbeitsschwerpunkten. Es informiert den Board über die Ansichten der Organisationen und Personen des Council über große Standardsetting Projekte.

http://www.iasb.org/about/sac_about.asp

Small and Medium Practices Committee (SMPC): Fachausschuss der IFAC (→ ebenda), der die Interessen der Berufsangehörigen in kleinen und mittleren Gesellschaften sowie der Berufsangehörigen, die Dienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen erbringen, vertritt. Er unterstützt bei Bedarf die Arbeit der anderen IFAC-Fachausschüsse und veröffentlicht auch eigenständige Verlautbarungen.

<http://www.ifac.org/SMP/>

Abkürzungen

AIRBA	Advances Internal Ratings Based Approach	PS	Prüfungsstandard
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz	RAS	Risk Assessment System
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission	RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
ARC	Accounting Regulatory Committee	RL	Richtlinie
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
BGH	Bundesgerichtshof	SIC	Standard Interpretation Committee
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz	SME	Small and medium-sized entity
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz	SMO	Statements of Membership Obligations
BMJ	Bundesministerium der Justiz	SREP	Supervisory Evaluation Process
CEBS	Committee of European Banking Supervisors	SRP	Supervisory Review Process
CESR	Committee of European Securities Regulators	US-GAAP	US-Generally Accepted Accounting Principles
CGU	Cash Generating Unit	VO	Verordnung
D	Draft (Entwurf)	WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.	WPK	Wirtschaftsprüferkammer
DSR	Deutscher Standardisierungsrat	WPO	Wirtschaftsprüferordnung
E	Entwurf	ZKA	Zentraler Kreditausschuss
EACB	European Association of Co-operative Banks		
ECOFIN	Economic and Financial Council		
ED	Exposure Draft (Entwurfassung)		
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group		
EPS	Entwurf Prüfungsstandard		
FBE	Fédération Bancaire de l'Union Européenne		
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens		
GenG	Genossenschaftsgesetz		
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
HFA	Hauptfachausschuss		
HGB	Handelsgesetzbuch		
HLP	High Level Principles		
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board		
IAPS	International Auditing Practice Statements		
IAS	International Accounting Standard		
IASB	International Accounting Standards Board		
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process		
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.		
IFAC	International Federation of Accountants		
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators		
IFRIC	International Financial Reporting Interpretation Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
IOSCO	International Organization of Securities Commissions		
IRBA	Internal Ratings Based Approach		
ISA	International Standards on Auditing		
ISQC	International Standards on Quality Control		
KMU	Kleine und mittelgroße/mittelständische Unternehmen		
KWG	Gesetz über das Kreditwesen		
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement		
MiFiD	Markets in Financial Instruments Directive		
NPAE	Non-publicly accountable entity		
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development		
PAIB	Professional Accountants in Business Committee		
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board		
PH	Prüfungshinweis		

IMPRESSUM

Herausgeber:	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Postfach 08 06 54 10006 Berlin Abteilung Grundsatzfragen/Mitgliederbetreuung
Verantwortlich:	WP/StB Ulf Jessen
Redaktion:	Dr. Heino Weller (Rechnungslegung) Volker Hahn (Prüfung)
Kontakt:	reporting@dgrv.de